



Gemeinde Buus

Strassenreglement

Öffentliche Mitwirkung / Kantonale Vorprüfung

INHALT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1. ZWECK	4
§ 2. GELTUNGSBEREICH	4
§ 3. ORGANISATION	4
§ 4. DEFINITIONEN	4
B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG	6
§ 5. GRUNDSATZ	6
§ 6. STRASSENNETZPLAN	6
§ 7. BAU- UND STRASSENLINIENPLAN	6
§ 8. BAUBEWILLIGUNGSPFLICHTIGE STRASSEN	6
§ 9. SELBSTER SCHLIESSUNG UND VORFINANZIERUNG	7
§ 10. STRASSENBAUPROJEKTE	7
§ 11. VERFAHREN	7
§ 12. AUSBAUNORMEN	8
§ 13. WANDERWEGE	8
C. LANDERWERB	9
§ 14. GRUNDSATZ	9
§ 15. LANDERWERB	9
§ 16. BAULANDUMLEGUNG	9
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	10
§ 17. ZUSTÄNDIGKEIT	10
§ 18. BAUBEGINN, VERGABE	10
§ 19. WERKLEITUNGEN	10
§ 20. ANPASSUNGSARBEITEN	10
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	11
§ 21. ZUSTÄNDIGKEIT und Kosten	11
§ 22. WINTERDIENST	11
§ 23. BELEUCHTUNG	11
F. FINANZIERUNG	12
§ 24. GRUNDSATZ	12
§ 25. LANDERWERBSKOSTEN	12
§ 26. BAUKOSTEN	12

§ 27. KOSTENTRAGUNG	13
§ 28. SONDERVORTEIL BEI STRASSENBAUTEN	13
§ 29. BEITRAGSPERIMETERPLAN	13
§ 30. KOSTENVERTEILTABELLE	14
§ 31. VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN	15
§ 32. VERTEILUNG BAUKOSTEN	16
§ 33. ETAPPENWEISER AUSBAU	17
§ 34. BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	17
§ 35. RECHTSMITTEL	18
§ 36. ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN	18
§ 37. VORFINANZIERUNG	18
G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	19
§ 38. GRUNDSATZ	19
§ 39. GEMEINGEBRAUCH	19
§ 40. VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG	19
H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	20
§ 41. EINFRIEDUNGEN	20
§ 42. GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE	20
§ 43. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG	20
§ 44. REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER	20
§ 45. STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN	20
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 46. ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN	21
§ 47. BESCHWERDEN	21
§ 48. STRAFEN	21
§ 49. INKRAFTSETZUNG	21
§ 50. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
J. BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	22
K. SACHREGISTER	23
ANHANG: Beispiel Beitragsperimeterplan	24

ERLASS

Gestützt auf § 7 Absatz 3 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde Buus folgendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1. ZWECK**

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Gemeindestrassen sowie die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2. GELTUNGSBEREICH

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.
- 2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3. ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

§ 4. DEFINITIONEN

- 1 Als Neuanlage gilt:
 - a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
 - b. der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- 2 Als Korrekturen gelten:
 - a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

- 3 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:
 - a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
 - b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
 - c. betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 5. GRUNDSATZ

Die kommunalen Verkehrsanlagen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und den neusten verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über Planung und Projektierung kommunaler Verkehrsanlagen orientiert und ihre Mitwirkung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sichergestellt ist.

§ 6. STRASSENNETZPLAN

- 1 Der Strassennetzplan legt das Konzept und die generelle Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne. Der Strassennetzplan legt im Weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gem. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege fest.
- 2 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Verkehrsanlagen nach folgenden Strassenkategorien:

Funktion		Ausbaubreiten	
		Fahrbahn	Trottoir
ES	Erschliessungsstrasse	min. 3.00 m	keine oder einseitig
EW	Erschliessungsweg innerhalb Bauzone	3.00 – 4.50 m	keine
EW	Erschliessungsweg ausserhalb Bauzone	3.00 – 4.00 m	keine
FW	Fuss- / Wanderweg	-	i.d.R. 2.00 m

§ 7. BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

Der Bau- und Strassenlinienplan wird aufgrund des Strassennetzplanes erarbeitet und legt für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- a. Die genaue Lage, Abmessungen und Bezeichnungen der Strassen, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen (Strassenlinie).
- b. Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte zulässige Bauabstände (Baulinien).
- c. Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung, Nebenanlagen usw.
- d. In besonderen Fällen die Höhenlage der geplanten Verkehrsanlagen.

§ 8. BAUBEWILLIGUNGSPFLICHTIGE STRASSEN

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die nicht in einem Bau- und Strassenlinienplan enthalten sind und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 9. SELBSTERSCHLIESSUNG UND VORFINANZIERUNG

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche der gemeinderätlichen Bewilligung bedürfen, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 10. STRASSENBAUPROJEKTE

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und Nebenanlagen.
- 2 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 11. VERFAHREN

- 1 Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:
 - Vorverfahren:
Die beitragspflichtigen resp. die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert und der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben.
 - Projekt- und Kreditbeschluss:
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
 - Planaufgabe:
Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen und Beitragspflichtige mit eidgenössischem Zustelldomizil müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.
 - Einsprachen:
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.
 - Entschädigungsforderungen:
Entschädigungsforderungen aufgrund von Bauprojekten sind innert der Auflagefrist dem Gemeinderat zu Handen des Enteignungsgerichtes einzureichen.

- 2 Für nur der Forstwirtschaft dienende Waldwege (Maschinenwege) gilt das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Verfahren.

§ 12. AUSBAUNORMEN

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

§ 13. WANDERWEGE

- 1 Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen. Über eine allfällige Asphaltierung entscheidet der Gemeinderat. Eine Asphaltierung erfolgt insbesondere, wenn land- und forstwirtschaftliche Nutzungen dies erfordern sowie aus Gründen des Wegunterhalts.
- 2 Reine Wanderwege stehen dem motorisierten Verkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie öffentliche Dienste.
- 3 Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

C. LANDERWERB

§ 14. GRUNDSATZ

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte können von der Gemeinde entweder freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 15. LANDERWERB

- 1 Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen und ausserhalb der Bauzonen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden.
- 2 Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.
- 4 Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.
- 5 Der Gemeinderat legt den Landpreis fest, dieser richtet sich nach den ortsüblichen Preisen.

§ 16. BAULANDUMLEGUNG

Zur Realisierung von sinnvollen Quartierschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 17. ZUSTÄNDIGKEIT

Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Erschliessungsstrassen können jedoch von den betroffenen Anwendern auch auf privater Basis erstellt werden.

§ 18. BAUBEGINN, VERGABE

- 1 Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt und der Landerwerb und die Finanzierung gesichert sind.
- 2 Die Bauarbeiten für die Erstellung von kommunalen Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 19. WERKLEITUNGEN

- 1 Die Werkleitungen sind, wenn möglich, zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 20. ANPASSUNGSARBEITEN

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden von den Grundeigentümern resp. den Grundeigentümerinnen Verbesserungen verlangt, so tragen diese die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 21. ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTEN

- 1 Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- 2 Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Verkehrsanlagen obliegt der jeweiligen Grundeigentümerschaft, die auch die Kosten trägt.

§ 22. WINTERDIENST

- 1 Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneewehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 23. BELEUCHTUNG

Der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde. Ausserhalb der Bauzone ist die Strassenbeleuchtung aus ökologischen, ökonomischen und aus Gründen der Sicherheit auf verkehrssicherheitsrelevante Punkte zu beschränken.

F. FINANZIERUNG

§ 24. GRUNDSATZ

- 1 Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen getragen.
- 2 Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 4. Diese gliedern sich in:
 - Landerwerbskosten gemäss Definition in § 25
 - Baukosten gemäss Definition in § 26
- 3 Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Sie werden grundsätzlich alleine von der Gemeinde getragen.

§ 25. LANDERWERBSKOSTEN

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten und Enteignungskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren

§ 26. BAUKOSTEN

- 1 Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:
 - Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
 - Projekt und Bauleitung
 - Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
 - Strassenentwässerung, Drainage
 - Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
 - Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
 - Anpassungen an Anwändergrundstücke
 - Signalisation und Markierung
 - Kapitalkosten
 - Rückstellung für später auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)
- 2 Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubezahlen.

§ 27. KOSTENTRAGUNG

- 1 Die Ausbaurkosten werden, je nach Strassenkategorie, von der Gemeinde oder denjenigen Grundeigentümern resp. -eigentümerinnen getragen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.
- 2 Die Verteilung der Kosten wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeter gemäss § 29 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 30 festgelegt und richtet sich nach § 31 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 32 bezüglich Verteilung der Baukosten.
- 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.
- 4 Die Strassenunterhaltskosten gemäss § 4 Absatz 3 werden von der Gemeinde getragen.

§ 28. SONDERVORTEIL BEI STRASSENBAUTEN

- 1 Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.
- 2 Der Ausbau einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Sondervorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- 3 Eine beitragspflichtige Korrektur bzw. ein beitragspflichtiger Ausbau liegt jedoch vor, wenn:
 - a. ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung wesentlich verbessert wird oder
 - b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks wesentlich verbessert wird.
- 4 Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt nur vor, wenn mehrere Verbesserungen im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts ausmachen.
- 5 Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei:
 - a. Einbau einer korrekten Strassenentwässerung;
 - b. Anbringen von Randabschlüssen;
 - c. Bau eines Trottoirs;
 - d. Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse;
 - e. Ersatz des Strassenkoffers;
 - f. Ausbau der Strassenbeleuchtung.

§ 29. BEITRAGSPERIMETERPLAN

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert die für die Verkehrsanlagen beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.

- 2 Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.
- 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:
 - an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksflächen:
Bis zu einer Bautiefe von 45 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
 - hinterliegende Grundstücksflächen (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke):
Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
 - Grundstücke mit besonderem Vorteil:
Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
 - Grundstücke oder Grundstückteile ohne Erschliessungsvorteil sind nicht beitragspflichtig.
- 4 Die Beitragspflicht an Verkehrsanlagen im Baugebiet beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.
- 5 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.
- 6 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen.
- 7 In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.
- 8 Im Wald werden die nicht von der Gemeinde zu tragenden Kosten den von der Strasse profitierenden Waldeigentümern nach Massgabe ihres Vorteils auferlegt.

§ 30. KOSTENVERTEILTABELLE

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.
- 2 Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 11 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.
- 3 Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen) gemäss § 34 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 31. VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN

Die Landerwerbskosten gemäss § 25 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. Grundeigentümerinnen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	Anteile Grundeigentümer resp. Grundeigentü- merinnen	Anteile Gemeinde
• Erschliessungsstrassen und -wege, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen innerhalb Baulandumlegungen	100%	---
• Erschliessungsstrassen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen ausserhalb Baulandumlegungen im Baugebiet	50%	50%
• Erschliessungswege, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen ausserhalb Baulandumlegungen im Baugebiet	100%	---
• Ausbau von bestehenden Erschliessungsstrassen und -wegen im Baugebiet	100%	---
• Übernahme von bestehenden privaten Erschliessungsstrassen und -wegen im Baugebiet	50%	50%
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und/oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss § 9 ff. kWaG	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den WaldeigentümerInnen	
• Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	---
• Übrige Wege ausserhalb des Baugebiets	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den GrundeigentümerInnen	
• Fussweg oder Veloweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---
• Privatstrassen	100 %	---

§ 32. VERTEILUNG BAUKOSTEN

- 1 Die Baukosten gemäss § 26 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:
- 2 Neuanlagen und Ausbau gemäss § 4 Abs. 1: Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) nach Funktion gemäss Strassennetzplan

Anlageteile, Funktion	Beiträge Grundeigentümer resp. Grundeigentü- merinnen	Gemeinde
• Erschliessungsstrasse im Baugebiet	60 %	40 %
• Erschliessungsweg im Baugebiet	60 %	40 %
• Private Erschliessung	100 %	---
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und/oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss § 9 ff. kWaG	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den WaldeigentümerInnen	
• Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	---
• Übrige Wege ausserhalb des Baugebiets	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den GrundeigentümerInnen	
• Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

- 3 Korrekturen gemäss § 4 Abs. 2: Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan

Anlageteile, Funktion	Beiträge Grundeigentümer resp. Grundeigentü- merinnen	Gemeinde
• Erschliessungsstrasse im Baugebiet	60 %	40 %
• Erschliessungsweg im Baugebiet	60 %	40 %
• Private Erschliessung	100%	---
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und/oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss § 9 ff. kWaG	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den WaldeigentümerInnen	
• Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	---
• Übrige Wege ausserhalb des Baugebiets	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den GrundeigentümerInnen	
• Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

- 4 In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 33. ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 34. BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

- Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.
- Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert

drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.
- 4 Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 35. RECHTSMITTEL

- 1 Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 36. ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN

- 1 Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt in der Regel entschädigungslos.

§ 37. VORFINANZIERUNG

- 1 Private Grundeigentümer und -eigentümerinnen können die Kosten für Projektierung und Erstellung der Erschliessungsanlagen vorfinanzieren. Voraussetzung und Verfahren richten sich nach kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Strassenreglementes.
- 2 Das gleiche gilt sinngemäss für die eigenhändige Erstellung der Erschliessungsanlagen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 38. GRUNDSATZ

- 1 Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 39. GEMEINGEBRAUCH

- 1 Im Sinne von §§ 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:
- 2 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jede Person und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 3 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 40. VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG

- 1 Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:
- 2 Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher resp. die Verursacherin sofort zu reinigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu deren Lasten anordnen.
- 3 Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher resp. die Verursacherin für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.
- 4 Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz bedarf im Sinne von § 41 StrG der gemeinderätlichen Bewilligung.
- 5 Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 41. EINFRIEDUNGEN

- 1 Einfriedungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.
- 2 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42. GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE

- 1 Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
- 2 Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.
- 3 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 4 Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Person selbst anordnen.

§ 43. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG

- 1 Die Eigentümer resp. Eigentümerinnen von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) im Sinne von § 56 RBV zu dulden.
- 2 Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist ihnen im Voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 44. REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 45. STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Hochbauten.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46. ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 47. BESCHWERDEN

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheides beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 48. STRAFEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie solche gegen das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) bestraft.

§ 49. INKRAFTSETZUNG

- 1 Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben, insbesondere der kommunale Strassennetzplan.

§ 50. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben weiterhin in Kraft, auch wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

J. BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: _____

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____

Der Gemeindepräsident:

Referendumsfrist: _____

Urnenabstimmung: _____

Der Gemeindeverwalter:

Publikation der Planaufgabe:

Amtsblatt Nr. ___ vom _____

Planaufgabe: _____ bis _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. _____ vom ____

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom ____

K. SACHREGISTER

Das Strassenreglement (SR) basiert auf nachfolgend aufgeführten Gesetzesgrundlagen:

StrG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985

ANHANG: Beispiel Beitragsperimeterplan

